



Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen

Statuten der Sektion Zürich

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Allpura – Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Sektion Zürich (in diesen Statuten „Verband“ genannt) besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB eine Berufsvereinigung als Sektion des Zentralverbandes (ZV) Allpura – Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Name

Das Gebiet der Sektion Zürich umfasst den Kanton Zürich.

Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle. Sitz

II. Zweck

Art. 3 Der Verband bezweckt:

- Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber kantonalen Behörden und Wirtschaftsverbänden, Lieferanten und Arbeitnehmerorganisationen sowie in der Öffentlichkeit.
- Kontakt- und Netzwerkpflege
- Den Zusammenschluss möglichst aller Gebäudereinigungsunternehmen auf dem Gebiet der Sektion
- Förderung und Hebung des Berufsstandes durch berufliche Aus- und Weiterbildung
- Geordnete Verhältnisse in der Branche durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Förderung reeller Grundlagen im Submissionswesen
- Schaffung und Weiterentwicklung eines Gesamtarbeitsvertrages
- Den verbilligten Einkauf von Material und Werbemitteln
- Unterstützung der Mitglieder durch Information und Beratung
- Die Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verband kennt die folgenden Mitgliederkategorien Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Industrie- und Dienstleistungspartner
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 5	<p>Aktivmitglieder können Einzelpersonen oder im Handelsregister eingetragene Firmen sein, die auf dem Gebiet der Sektion ansässig sind und als Betriebsinhaber ein Unternehmen der Glas-, Gebäude- oder Unterhaltsreinigung mit einem guten Ruf betreiben.</p> <p>Ausnahmsweise kann auch ein Aktivmitglied aufgenommen werden, das ausserhalb des Sektionsgebietes ansässig ist, jedoch einen Grossteil seiner Tätigkeit im Sektionsgebiet ausübt. Voraussetzung ist das Einverständnis der Sektion des Firmensitzes. Ist die Einzelperson oder das Unternehmen bereits Mitglied in der zuständigen Sektion, kann sie auch ohne deren Einverständnis in einer weiteren Sektion die Mitgliedschaft beantragen.</p> <p>Die Anmeldung hat schriftlich unter Beilage folgender Dokumente zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregisterauszug - Betreibungsregisterauszug - Bestätigung der PK Reinigung - Unterzeichnete Erklärung, mit der sich der Antragssteller zur Einhaltung der Statuten, der Verbandsbeschlüsse, der Reglemente, der geltenden GAV-Bestimmungen sowie weiterer Verbandsbeschlüsse verpflichtet. <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einem abschlägigen Bescheid steht dem Antragssteller ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Rekursklärung hat innert Monatsfrist nach Mitteilung des Nichtaufnahmeent-scheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.</p>	Aktivmitglieder
Art. 6	<p>Industrie- und Dienstleistungspartner können auf dem Gebiet der Sektion tätige Unternehmen sein, die als Hersteller von Produkten oder Anbieter von Dienstleistungen für das Gebäudereinigungsgewerbe dem Verband nahestehen und die Voraussetzung einer anderen Mitgliedschaft nicht erfüllen.</p> <p>Die statutarischen Rechte sind beschränkt. Industrie- und Dienstleistungspartner haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten sämtliche Informationen und Einladungen des Verbandes.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.</p>	Industrie- und Dienstleistungs-partner
Art. 7	<p>Assoziierte Partner können auf dem Gebiet der Sektion regional tätige Unternehmen oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die für ihre betriebseigenen Bedürfnisse Personal aus dem Gebäude-, Fassaden- oder Unterhaltsreinigungsgewerbe beschäftigen oder ausbilden.</p> <p>Die statutarischen Rechte sind beschränkt. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten sämtliche Informationen und Einladungen des Verbandes. Sie können zudem alle Dienstleistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder beanspruchen.</p>	Assoziierte Partner
Art. 8	<p>Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband in hervorragendem Masse verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages entbunden.</p> <p>Freimitglieder können Personen werden, die ihr Geschäft aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Freimitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.</p>	Ehrenmitglieder Freimitglied

Art. 9 Aktivmitglieder haben eine Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitgliederbeitrag

Die Eintrittsgebühr beträgt CHF 500.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag der Sektion sowie dem Beitrag an den Zentralverband. Der jährliche Beitrag an die Sektion wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Die Höhe des Beitrages an den Zentralverband wird an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes jeweils für das Folgejahr bestimmt.

Der Mitgliederbeitrag der Industrie- und Dienstleistungspartner wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist für alle Industrie- und Dienstleistungspartner gleich hoch.

Der Mitgliederbeitrag der assoziierten Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich nach der Grösse und Bedeutung des Unternehmens resp. dessen Beanspruchung der Dienstleistungen des Verbandes.

Art. 10 Die Verbandszugehörigkeit endet: Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt
Dieser kann auf Ende eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes
Durch Beschluss des Vorstandes kann per sofort aus dem Verband ausgeschlossen werden, wer
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
 - gravierend gegen den Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche der Deutschschweiz verstösst und den von der paritätischen Kommission verhängten Massnahmen nicht nachkommt.
 - gegen die Interessen und Reglemente des Verbandes oder seiner Mitglieder schwer verstösst.
 - den Verbandszwecken bewusst störend entgegenwirkt oder den Bestand des Verbandes gefährdet.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat innert einem Monat nach Mitteilung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

c) Durch Geschäftsaufgabe

d) Durch Konkurs

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin persönlich haftbar. Bei einer Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

IV. Organe

Art. 11	Die Organe des Verbandes sind <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederversammlung- Vorstand- Geschäftsstelle- Kontrollstelle	Organe
---------	---	--------

V. Mitgliederversammlung

Art. 12	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a) Wahl der Stimmenzählerb) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlungc) Genehmigung des Jahresberichtesd) Genehmigung der Jahresrechnunge) Genehmigung des Revisorenberichtesf) Entlastung des Vorstandesg) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder sowie der Industrie- und Dienstleistungspartner für das laufende Verbandsjahrh) Festsetzung der Eintrittsgebühr für Aktivmitgliederi) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahrj) Genehmigung des Spesenreglementsk) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandesl) Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der beiden Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors.m) Wahl der Sektionsdelegiertenn) Ernennung von Ehrenmitgliederno) Beschluss über Mitgliedschaft in regionalen Verbändenp) Änderungen der Statutenq) Auflösung des Verbandes	Mitgliederversammlung
Art. 13	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden per Mail oder Post verschickt werden.	Ordentliche Mitgliederversammlung
Art. 14	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist auch abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Begehrens stattfinden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin per Mail oder per A-Post verschickt werden.	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art. 15	Anträge seitens der Verbandsmitglieder, über welche die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, müssen spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin dem Präsidenten schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht abgestimmt werden.	Anträge
Art. 16	Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Ehrenmitglieder und Freimitglieder. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.	Wahlen und Abstimmungen

Die Änderung der Statuten erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Verbandes erfordert eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmgabe verlangt. Die Wahl der Präsidenten erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

VI Vorstand

Art. 17	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und min. 2, max. 4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Eine Kumulation der Aufgaben Vizepräsident/Aktuar, Vizepräsident/Kassier oder Aktuar/Kassier ist vorübergehend zulässig.</p> <p>Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung- Besorgung der Verbandsleitung gegen aussen- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes- Einberufung der Mitgliederversammlungen, Erstellung der Traktandenliste und Vorbereitung der Sitzung- Wahl des Delegierten in den Zentralvorstand- Behandlung aktueller Fragen und Mitgliederanliegen- Einsetzung von Arbeitskommissionen zur Bearbeitung von bestimmten Themen- Wahl eines/r Geschäftsführers/in <p>Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnet mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Vorstand</p> <p>Befugnisse des Vorstandes</p> <p>Zeichnungsberechtigung</p> <p>Beschlussfähigkeit</p>
Art. 18	<p>Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit einer allfälligen Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte.</p> <p>Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein.</p> <p>Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben.</p>	<p>Präsident und Vizepräsident</p>
Art. 19	<p>Der Aktuar führt sämtliche Protokolle und ist verantwortlich für die Dokumentation und Archivierung des Verbandsgeschehens.</p>	<p>Aktuar</p>
Art. 20	<p>Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er erstellt den Jahresabschluss sowie das Budget für das Folgejahr.</p>	<p>Kassier</p>
<h2>VII Kontrollstelle</h2>		
Art. 21	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Sie müssen nicht Mitglieder der Sektion sein. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>Revisoren</p>

Anstelle von zwei Revisoren kann auch eine anerkannte Revisionsstelle mit der Aufgabe betraut werden.

VIII Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 22 Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten, der Delegierte der Sektion im Zentralvorstand sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Vorstandes eine Sonderaufgabe erfüllen und/oder den Verband vertreten, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Modalitäten werden in einem Spesenreglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Entschädigung
- Art. 23 Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Amtsdauer

IX Geschäftsstelle

- Art. 24 Die Aufgaben sowie die Durchführung von Beschlüssen und die Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Der Geschäftsführer muss weder Vorstands- noch Verbandsmitglied sein. Er ist ausschliesslich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er hat an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme. Geschäftsstelle
- Die Geschäftsstelle wird im Rahmen eines vom Vorstand festgesetzten Betrages honoriert.

X. Finanzen

- Art. 25 Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen der Jahresrechnungen, dem Vermögensertrag, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen. Einnahmen des Verbandes
- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftung
- Art. 27 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird ein Jahresabschluss erstellt. Geschäftsjahr
- Art. 28 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen anteilmässig an die verbleibenden Sektionsmitglieder.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. März 2017 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 4. März 2015. Sie treten per sofort in Kraft.

Präsident



Hanspeter Lott

Aktuarin



Silvia Chandras